

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an den Vorstand zu richten und hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen haben nur ein Stimmrecht.

§ 7 Mittel des Vereines

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Öffentliche und private Fördermittel
- d) Sonstige Zuwendungen

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, alle üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

2. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus den unter a) und b) aufgeführten Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Wählbar sind nur natürliche Mitglieder, die Mitglieder des Vereines sind. Die Wahlen sind gemäß §14 durchzuführen.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor oder während seiner Amtsdauer aus oder wird ein Mitglied des Vorstandes für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich.

7. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereines unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie der Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des FC ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitglieder sind zu einer Versammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Mitglieder, siehe §6, Ziffer 2, können durch ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
5. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer zu erstellen und ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse des FC es erfordert oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorsitzenden und des Kassierers.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Satzung (Satzungsänderungen müssen in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder).
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
7. Weitere Aufgaben, soweit sich diese nach der Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

§13 Kassenwesen

1. Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Kassierer. Der Kassierer hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Einmal im Jahr muss eine Kassenprüfung erfolgen, über deren Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§14 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des FC.
2. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.
3. Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck vier Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsvertrag muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des FC an die Lebenshilfe Gießen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Sonstiges

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, können durch den Vorstand eigenständig beschlossen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder in der Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

Gießen, 16. Juli 2008